

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 15. Januar 2015 - Seite 1



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Ohretal GmbH in 39345 Haldensleben OT Satuelle auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung sowie Aufbereitung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 17,54 Mio. Nm³ je Jahr Rohgas, einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in mehreren Behältern mit einem Fassungsvermögen von 6,8 t sowie einer Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einer Lagerkapazität von 16.980 m³ in 39345 Haldensleben OT Satuelle, Landkreis Börde

Die Biogas Ohretal GmbH, in 39345 Haldensleben OT Satuelle, beantragte mit Schreiben vom 26.03.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Erzeugung sowie Aufbereitung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 17,54 Mio. Nm³ je Jahr Rohgas, einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in mehreren Behältern mit einem Fassungsvermögen von 6,8 t sowie einer Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einer Lagerkapazität von 16.980 m³

- hier:
- Erhöhung der Inputmengen an NawaRo's von 55.000 t/a auf 72.500 t/a
 - Neubau einer Getreidehalle mit 176 m² Grundfläche
 - Vergrößerung der Versickerungsmulde auf 490,5 m³
 - Erhöhung der westlichen Silowand des Fahrsilos 4 auf 3 m Wandhöhe
 - Errichtung einer Druckgaswäsche mit regenerativer thermischer Nachverbrennungsstufe (RTO) zur zusätzlichen Aufbereitung von 700 m³/h Rohbiogas (Output von 350 m³/h Biomethan) durch Absorption und damit einhergehend die Erhöhung der gesamten Biomethan-Ausbeute der Anlage von 700 m³/h auf 1.050 Nm³/h
 - Errichtung einer Notgasfackel

auf den Grundstücken in 39345 Haldensleben OT Satuelle

Gemarkung: **Satuelle**

Flur: **7**

Flurstücke: **204, 205, 209, 210, 211.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau „B 71 Radweg Vahldorf - Wedringen“ in den Gemarkungen Vahldorf und Wedringen im Landkreis Börde

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers - Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte - das Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Vahldorf und Wedringen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 27. Januar 2015 bis 26. Februar 2015

während der Dienststunden

Montag: von 9:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag: von 8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch: von 9:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag: von 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: von 9:00 bis 13:00 Uhr
jeden 2. Samstag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus, Markt 20-22, Bürgerbüro, 39340 Haldensleben,
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 12. März 2015, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), oder bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, Bürgerbüro, 39340 Haldensleben.

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger der Straßenbaulast gemäß § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.
8. Ab 27. Januar 2015 werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG).

Stadt Haldensleben, den 18.12.2014



Eichler

Tagung des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Die 5. Tagung des Wirtschafts- und Finanzausschusses der Stadt Haldensleben findet am

**Dienstag, dem 20.01.2015, um 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)
statt.**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 18.11.2014
4. Mitteilungen
5. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 18.11.2014
7. Vergabe der Jagdreviere
Beschlussvorlage HA 026-H(VI.)/2015
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen



Mario Schumacher
Ausschussvorsitzender

Tagung des Bauausschusses

Die 6. Tagung des Bauausschusses der Stadt Haldensleben findet am

**Mittwoch, dem 21.01.2015, um 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)
statt.**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschriften über die Tagungen vom 19.11.2014 und 03.12.2014
4. Informationen zu den städtebaulichen Konzepten
5. Informationen zur Garbebrücke, Hundisburg
6. Mitteilungen
7. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

8. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschriften über die Tagungen vom 19.11.2014 und 03.12.2014
9. Mitteilungen
10. Anfragen und Anregungen



Regina Blenke, Ausschussvorsitzende

Tagung des Hauptausschusses

Die 7. Tagung des Hauptausschusses der Stadt Haldensleben findet am

**Donnerstag, dem 22.01.2015, um 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, Kleiner Beratungsraum
(Zimmer 123)**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 20. Nov. 2014
4. Durchführung Altstadtfest 2015
Beschlussvorlage HA 025-H(VI.)/2015
5. Mitteilungen
6. Anfragen und Anregungen
7. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

8. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 20. Nov. 2014
9. Vergaben
10. Mitteilungen
11. Anfragen und Anregungen



Eichler
Bürgermeister